

Einwohnergemeinde Brienz, Gemeindeschreiberei
Hauptstrasse 204, Postfach 728, 3855 Brienz
033 952 22 43, gemeindeschreiberei@brienz.ch



170.111

Auflageexemplar

Gebührenreglement vom ~~28. Mai 2015~~ 6. Juni 2019

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

I. Allgemeines

1. Gegenstand

Grundsatz	<p><u>Art. 1</u></p> <p>¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.</p> <p>² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.</p>
-----------	---

2. Bemessung

Kostendeckung / Verhältnismässigkeit	<p><u>Art. 2</u></p> <p>¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).</p> <p>² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.</p> <p>³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.</p>
--------------------------------------	--

Bemessungsarten	<p><u>Art. 3</u></p> <p>¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die sinnesgemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.</p>
-----------------	---

Gebühren nach Aufwand	<p><u>Art. 4</u></p> <p>¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.</p> <p>² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:</p> <table><tr><td>a. für normale Verwaltungstätigkeit</td><td>Aufwandgebühr I</td></tr><tr><td>b. für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern</td><td>Aufwandgebühr II</td></tr></table> <p>³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.</p> <p>⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.</p>	a. für normale Verwaltungstätigkeit	Aufwandgebühr I	b. für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern	Aufwandgebühr II
a. für normale Verwaltungstätigkeit	Aufwandgebühr I				
b. für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern	Aufwandgebühr II				

Pauschalgebühren	<p><u>Art. 5</u></p> <p>¹ Mit der pauschal bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand abgegolten.</p> <p>² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen (Dez. 98 / Basis Mai 1993).</p>
------------------	---

3. ~~Gebührenschildnerin~~/ Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Art. 7

Erlass der Gebühr Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Art. 8

Inkasso ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
² Die Gemeinde kann ~~die Schuldnerin oder~~ den Schuldner mahnen.
³ Bezahlte ~~die Schuldnerin oder~~ der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde ~~die Schuldnerin oder~~ den Schuldner.

Art. 9

Kostenvorschuss Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Art. 10

Benachrichtigung Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist ~~die Gebührenschuldnerin oder~~ der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Art. 11

Fälligkeit Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Art. 12

Zahlungsfrist Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 13

Verzugszins Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinseszinses sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 14

Verjährung ¹ Die Gebühren verjähren ~~5~~ 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.
² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
⁴ Die Verjährung steht still, wenn ~~die Schuldnerin oder~~ der Schuldner keinen

Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. Gebührenbereiche

1. Personen-, Familien- und Erbrecht

Erbrecht	<u>Art. 15</u>	
	¹ Siegelung, Entsigelung	CHF 80.00
	2 Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.00 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.00 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.00 30.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.00
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I nach Aufwand
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I	

2. Einwohnerkontrolle

~~Art. 16~~
~~Heimatscheine~~ ~~Tarif für die Ausstellung und Kraftloserklärung von HS (BSG 123.15)~~

<u>Art. 176</u>	
¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
³ Adressauskünfte aus der Einwohner- und Fremdenkontrolle (Gemeinwesen ausgenommen)	CHF 40.00 20.00

Art. 187

¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert
³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	gratis

~~Art. 19~~

¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	CHF 260.00 bis 400.00
---	----------------------------------

² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	CHF 125.00 bis 250.00
---	----------------------------------

~~Art. 20-18~~

Lebensbescheinigung	CHF 15.00
--------------------------------	----------------------

3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	<u>Art. 21 18</u> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
------------------	-------------------------------------	------------------

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<u>Art. 22 19</u> ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gem. Art. 29ff
--	--	-------------------------

² Stellungnahme zur		
a. erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung		Aufwandgebühr I
b. Übertragung einer Betriebsbewilligung		Aufwandgebühr I
c. Erteilung einer Einzelbewilligung		Aufwandgebühr I
d. Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang		Aufwandgebühr II

³ Durchführen der Einspracheverhandlung		Aufwandgebühr II
--	--	------------------

⁴ Abnahme und Betriebskontrolle		Aufwandgebühr II
--	--	------------------

Prostitutionsgewerbe	<u>Art. 20</u> ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gem. Art. 30 ff
----------------------	--	--------------------------

	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	CHF 100.00/jährlich
Handel und Gewerbe	<u>Art. 23 21</u> ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Ein- richtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	<u>Art. 24 22</u> ¹ Für Holzlager an lastwagenbefahrbarer Strasse pro m ² und Jahr	gratis
Inanspruchnahme öf- fentlicher Grund	² Für Baustelleneinrichtungen pro m ² und Woche Minimalgebühr	CHF 1.00 CHF 50.00
	³ Für das Aufgraben von öffentlichem Terrain (Strassen, Trottoir, Plätze) Bearbeitungsgebühr Abgabe pro Quadratmeter (gilt nicht für gemeindeeigene Betriebe)	Aufwandgebühr II CHF 50.00
	<u>Art. 25</u> Handlungsfähigkeits- zeugnis	CHF 15.00
Ausweise	<u>Art. 26 23</u> ¹ Ausstellung Einheimischenausweis	CHF 15.00 gratis
	² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	gratis
Fundbüro	<u>Art. 27 24</u> ¹ Entgegennahme von Verlustmeldungen	gratis
	² Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.00 gratis
Waffenerwerbsschein	<u>Art. 28 25</u> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

Kantonspolizei)

Exmission	<u>Art. 26</u> ¹ Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV). ² Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	Aufwandgebühr I
-----------	--	-----------------

4. Bauwesen

4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige formelle Prüfung	<u>Art. 29 27</u> ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<u>Art. 30 28</u> ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.00
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<u>Art. 31 29</u> ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 20.00 pro Gesuch
	³ Abfassen der Publikation	CHF 50.00
	⁴ Mitteilung an Nachbarn	CHF 50.00 bis 3 Stk. weitere CHF 20.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
⁶⁷ Bauentscheid	Aufwandgebühr II	

⁷ Weitere Bewilligungen

- a. Strassenanschluss CHF 30.00
- b. Beanspruchung Strassenterrain CHF 30.00
- c. Brandschutz (extern ausgeführt) Aufwandgebühr I nach Aufwand
- d. **Energetechnischer Massnahmen-**
nachweise Aufwandgebühr II
- e. Energetechnischer Massnahmen-
nachweis (extern ausgeführt) nach Aufwand
- f. Gewässerschutz Gem. Abwasserentsorgungsreglement
- g. Wasseranschluss Gem. Wasserversorgungsreglement
- h. Elektrizitätsanschluss Gem. Elektrizitätsversorgungsreglement

Art. ~~32~~ 30

- Beratung und Antragstel-
lung (Gemeinde nicht
Baubewilligungsbehör-
de) ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen Aufwandgebühr II
- ² Teilnahme an Einspracheverhandlungen Aufwandgebühr II
- ³ Antrag an Bewilligungsbehörde Aufwandgebühr II
- ⁴ Amts- und Fachberichte Aufwandgebühr II

Art. ~~33~~ 31

- Projektänderungen /
Verlängerungen Gesuche um Projektänderung / Gesuche
um Verlängerung der Baubewilligung Gemäss den notwendigen
Verfahrensschritten analog
Baugesuch

Art. ~~34~~ 32

- Vorzeitige Baubewilli-
gung Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen
Baubewilligung CHF 50.00

Art. ~~35~~ 33

- Vorzeitiger Baubeginn Gesuch um vorzeitigen Baubeginn Aufwandgebühr II

Art. ~~36~~

- ~~Fachingenieur Abwasser Aufwand Fachingenieur Abwasser im Mandat nach Aufwand~~

Art. ~~37~~ 34

- Fachbericht Gemeinde-
betriebe (nur Abwasser) Fachbericht Gemeindebetriebe (nur
Abwasser) wenn keine Einkaufsgebühr
geschuldet Aufwandgebühr II

Art. 35

- Grundbucheinträge ¹ Grundbucheintrag Erst-/Zweitwohnung CHF 100.00
- ² Grundbucheintrag Erst-/Einliegerwohnung CHF 60.00
- ³ Grundbucheintrag Zweckentfremdungsverbot CHF 100.00

Marktwesen	<u>Art. 38 36</u> Die Gebühren werden in einer vom Gemeinderat genehmigten Marktverordnung (inkl. Anhang I) geregelt	Marktverordnung (inkl. Anhang I)
------------	--	-------------------------------------

4.2 Baukontrolle

Baubeginn	<u>Art. 39 37</u> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.00
-----------	--	-----------

Kontrollen	<u>Art. 40 38</u> ¹ Kontrollen auf dem Bauplatz wie: Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
	² Abnahme Schnurgerüst durch Nachführungsgeometer	nach Aufwand

Massnahmen	<u>Art. 41 39</u> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
------------	---	------------------

Feuerungskontrollen	<u>Art. 42 40</u> Die Tarife für die Feuerungskontrollen werden in einem vom Gemeinderat genehmigten Tarif geregelt.	Gebührentarif für die Feuerungskontrolle
---------------------	--	---

4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	<u>Art. 43 41</u> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a. einer Überbauungsordnung b. der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
---------	--	--------------------------------------

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<u>Art. 44 42</u> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
-------------------------------	--	------------------

² Abweisung eines Gesuches um Be-
richtungung oder Vernichtung von Daten

Aufwandgebühr II

7. Verschiedenes

Nachschlagen	<u>Art. 51 49</u> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Gemeindeschreiberei Verwaltung	<u>Art. 52 50</u> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr II
Ausgleichskasse	<u>Art. 53 51</u> Versicherungsausweis – Duplikat	Gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	<u>Art. 54 52</u> ¹ 2. Mahnung pro Rechnung	CHF 20.00
	² Verfügung pro Rechnung	CHF 30.00
	³ Debitorenmässige Spezialanfertigungen und Aufteilungen von Rechnungen	CHF 50.00

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<u>Art. 55 53</u> ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwand- gebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und die Hundetaxe im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.	
Übergangsbestimmung	<u>Art. 56 54</u> Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	
Inkrafttreten	<u>Art. 57 55</u> ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2015 2019 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie die Verordnung über die Aufwände für die Bearbeitung und Prüfung von Einbürgerungsgesuchen zum kostendeckenden Stundenansatz vom 7. Januar 2006 auf.	

Die Versammlung vom ~~28. Mai 2015~~ 6. Juni 2019 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Brienz

Bernhard Fuchs
Gemeindepräsident

Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken vom 2. Mai 2019 und vom 9. Mai 2019 bekannt.

Brienz, 1. Juli 2019

Die Gemeindeschreiberin

Linda Stauffer